

## **Rahmenvereinbarung über Vertraulichkeit, Nutzungsrechte und Datenschutz für Testkäufer als Auftragnehmer:**

Folgende Vereinbarungen gelten für alle Bewertungsaufgaben (Mystery Shopping, Mystery Call, Probandentätigkeiten usw., nachfolgend die „Aufträge“ genannt) im Auftrag von Performance Check.

1. Alle auf einen Auftrag von Performance Check bezogenen oder nach Teilnahme an einer Bewertung von Performance Check bekommenen Informationen sind streng vertraulich. Daher erklärt sich der Testkäufer einverstanden, unter keinen Umständen, und sofern nicht ausdrücklich von Performance Check angewiesen, sich als Testkäufer erkennen zu geben oder jegliche Informationen über die Aufträge an Dritte zu offenbaren. In diesem Zusammenhang wird dem Mystery Shopper nicht erlaubt, sich als Mystery Shopper bei dem Unternehmen, der Gesellschaft oder der Organisation, die im Rahmen der Bewertung zu besichtigen sind, erkennen zu geben.

2. Der Testkäufer ist verpflichtet, den Auftrag abzulehnen, wenn er oder einer seiner Familienangehörigen (Haushaltsmitglieder) und direkte Freunde bei dem Unternehmen, der Gesellschaft oder der Organisation, die Gegenstand des Auftrags sind, derzeit arbeiten oder gearbeitet haben oder bekannt sind.

3. Nimmt der Testkäufer den Auftrag an, so hat er jeden Auftrag streng in Übereinstimmung mit vorliegenden Bedingungen, mit den von Performance Check vor der Durchführung der Bewertung erteilten Anweisungen (Vorgehensweisen und Testdetails) und innerhalb der in den Anweisungen angegebenen Termine und Fristen durchzuführen. Der Testkäufer hat seine Verpflichtungen mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Gewissen und gemäß seiner Fähigkeit zu erfüllen und wird nichts tun, was den kaufmännischen Ruf und die Interessen von Performance Check beschädigen kann.

4. Der Testkäufer verpflichtet sich, das Anmeldeformular und alle Fragebögen über das Testkäuferprofil vollständig, korrekt und ehrlich auszufüllen.

5. Der Testkäufer hat Performance Check die Ergebnisse der Aufträge nach deren Durchführung innerhalb der vereinbarten Fristen mitzuteilen (12 oder 24 Stunden, abhängig vom Auftrag). Performance Check behält sich vor, Zahlungen für Ergebnisse, die außerhalb der vereinbarten Fristen geliefert sind, einzubehalten.

6. Wenn ein Testkäufer alle diese nicht vollständig eingehalten hat,

- einschließlich des Versäumnisses, die Ergebnisse der Aufgaben innerhalb der angegebenen Fristen zurückzugeben,
- des Versäumnisses, den Auftrag nicht ordnungsgemäß durchzuführen,
- oder dass ein vom Testkäufer ausgefüllter Fragebogen eine irreführende oder falsche Information enthält,

behält sich Performance Check das Recht vor, die Zahlung für den Auftrag und sämtliche ausstehenden Zahlungen zurückzuhalten und den Testkäufer aus dem Performance Check Testkäuferpool sofort zu entfernen. Im Fall einer vorsätzlichen falschen Information kann Performance Check eine Vertragsstrafe von EUR 500 geltend machen. Wenn die Schäden größer sind, steht Performance Check das Recht zu, zusätzliche Kosten zu beanspruchen. Dem Testkäufer steht es frei, nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Auftrag hat Performance Check dem Testkäufer die vereinbarte Vergütung zu zahlen. In diesem Zusammenhang zahlt Performance Check nur für den Auftrag, der im Einklang mit den Anweisungen erfüllt worden ist. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang der Rechnung.

Dem Testkäufer wird die Höhe der Vergütung vor Beginn des Auftrags mitgeteilt und zugleich vereinbarten Performance Check und der Testkäufer die Höhe von sämtlichen zusätzlichen Kosten, die für den Testkäufer aus der Auftragserfüllung entstehen können (z.B. Einkauf von Waren, Reisekosten etc.). Die Festvergütung zusammen mit den vereinbarten zusätzlichen Kosten, die die Gesamtvergütung für den Auftrag darstellen, wird durch Überweisung auf ein Bankkonto gezahlt. Die Abrechnung muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt binnen 3 Tagen nach Durchführung des Tests übersandt werden. Sollten Angaben fehlen, oder fehlerhafte Angaben enthalten sein, wird die Abrechnung von Firma Performance Check an den Testkäufer zurück gesendet. Für jegliche Fehler haftet der Testkäufer. Es werden keine Nachüberweisungen ausgestellt. Sollte eine zeitnahe Abrechnung nicht möglich sein, so bedarf es der schriftlichen Mitteilung an [buchhaltung@performance-check.de](mailto:buchhaltung@performance-check.de), um den Zeitrahmen zu verlängern. Abrechnungen, die nach Ablauf von 6 Monaten eingehen, werden nicht mehr abgerechnet.

Wenn wegen einer Schließung des Standorts, Verlegung oder Beendigung des Geschäfts der Auftrag nicht erfüllt werden kann und zwar in der Art, dass die Durchführung der Bewertung nicht möglich ist, wird das Honorar um eine maximale Auszahlung von 50 % des ursprünglichen vereinbarten Honorars angepasst. Ein Fotonachweis ist stets erforderlich. Die Nichteinhaltung dieser Rahmenvereinbarung kann zu einer Zurückhaltung der Zahlung für die geleistete Arbeit führen.

8. Diese Rahmenvereinbarung stellt keinen Arbeitsvertrag zwischen dem Testkäufer und Performance Check oder zwischen dem Testkäufer und der Gesellschaft oder der Organisation, die Sie bewerten, dar. Daher ist Performance Check nicht verpflichtet, eine Versicherung für die von Ihnen während der Auftragserfüllung erlittenen Schäden abzuschließen, und hat eine solche Versicherung nicht abgeschlossen. Der Testkäufer handelt als ein unabhängiger Auftragnehmer in Bezug auf die Aufgaben, die er für Performance Check übernimmt, und daher zieht Performance Check keine Steuern hinsichtlich der Leistungen des Testkäufers ab. Der Testkäufer haftet zu Gänze für die Erklärung seines Einkommens beim Finanzamt. Wenn das Finanzamt dies fordert, liefert Performance Check Informationen über sämtliche Beträge, die Ihnen während des jeweiligen Steuerjahres bezahlt wurden.

9. Performance Check kann nicht garantieren, wie viele Aufträge dem Testkäufer angeboten werden, solange er als Testkäufer in der Panelliste von Performance Check angemeldet ist. Performance Check steht völlig frei (es ist nach dem alleinigen Ermessen von Performance Check) zu entscheiden, wer als Testkäufer für die Teilnahme an einer Bewertung auszusuchen ist.

10. Wenn sich der Testkäufer als Testkäufer oder Proband bewirbt, wird Performance Check von ihm verlangen, ein Anmeldeformular sowie mehrere Testkäuferprofile Fragebögen auszufüllen. Performance Check benötigt diese Informationen, um einen geeigneten Teilnehmer für die Erfüllung des Auftrags auszusuchen. Sämtliche persönlichen Daten, die Performance Check sammelt, werden gespeichert und im Einklang mit seiner Datenschutzerklärung und den geltenden Datenschutzbestimmungen gesichert. Durch die Annahme dieser Rahmenvereinbarung stimmt der Testkäufer auch dem Inhalt der Datenschutzerklärung, die als integraler Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung zu berücksichtigen ist, zu.

Nach Möglichkeit werden Aufträge gegenüber den Auftraggebern von Performance Check unter einem Pseudonym (Kennnummer des Testkäufers) abgewickelt. Der Testkäufer willigt jedoch ein, dass dem jeweiligen Auftraggeber sein Name und Vorname sowie im erforderlichen Umfang auch weitere Daten übermittelt bzw. zugänglich gemacht werden dürfen. Diese Daten können auch besondere Kategorien personenbezogener Daten z.B. Gesundheitsangaben enthalten. Näheres ergibt sich aus dem einzelnen Auftrag. [Der Testkäufer entscheidet, ob er unter den jeweiligen Bedingungen den Auftrag annimmt].

11. Will der Testkäufer nicht mehr als Testkäufer bei Performance Check tätig sein, so hat er Performance Check zu kontaktieren und zu verlangen, dass keine weiteren Aufträge ihm angeboten werden (über [edv@performance-check.de](mailto:edv@performance-check.de)). Im Fall, dass Performance Check Grund zu der Annahme hat, dass es dem Testkäufer nicht gelingt, diese Rahmenvereinbarung einzuhalten, behält sich Performance Check das Recht vor, die Informationen zu entfernen und keine weiteren Aufträge dem Testkäufer anzubieten.

12. Diese Rahmenvereinbarung sowie die jeweiligen Aufträge zwischen dem Testkäufer und Performance Check hinsichtlich aller Angelegenheiten in Bezug auf die Aufträge, Abschätzungen und Bewertungen, unterliegen den deutschen Gesetzen ohne Berücksichtigung des Kollisionsrechts und werden demnach ausgelegt.

13. Für gegebenenfalls bestehende oder künftig entstehende Rechtsverhältnisse ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar und sind nur deutsche Gerichte zuständig. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Testkäufer und Performance Check in Bezug auf oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung oder der Teilnahme als Testkäufer an den von Performance Check erbrachten Dienstleistungen.

14. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Durch das Setzen des Hakens stimme ich den oben genannten Punkten zu.